

Bebauungsplan Nr. 169 "Blankensteiner Straße" Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hattingen hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 169 "Blankensteiner Straße" in der Fassung vom 23.07.2018 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, mit diesem Entwurf einschließlich seiner Begründung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurechten für innerstädtisches Wohnen in Form von Doppel- und Reihenhäusern auf einer Brachfläche, die früher als Betriebsgelände für die Abfüllung von Limonaden (ehem. Coca-Cola-Gelände) genutzt wurde.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Der Geltungsbereich hat sich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geringfügig verändert. Er ist in nordöstliche Richtung erweitert worden, um einen dort bestehenden Fußweg in das Plangebiet einzubeziehen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes einschließlich seiner Begründung erfolgt

in der Zeit vom 01.10.2018 bis 02.11.2018 einschließlich

bei der Stadt Hattingen, im Flur des Fachbereiches Stadtplanung und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde gem. § 4a Abs. 6 BauGB deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hattingen, 19.09.2018

Der Bürgermeister I.A. Hendrix

Übersichtsplan

